



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.IV. Der Schweden extradirte Lista Restituendorum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. den Ständen wieder aufgerichtet, und selbige mit was mehrer Consideration gefas-  
 Junius. set werden mögen; Als will man benebst und an Seiten der Frey- und Reichs-Städ-  
 te gebühlich contestiret und sich dahin erbothen haben, sich bey den vorstehenden Par-  
 ticular-Handlungen ihres theils derogestalt erfinden zu lassen, daß daraus gnugsam  
 abzunchmen und zu erkennen seyn soll, was gestalt sie ein mehrers, als ihnen der so theur  
 erworbene Friedens-Schluß gönnet und zueignet, zu präcendiren oder sonst die Haupt-  
 Sache zu verzögern und schwerer zu machen, keines weges gemeynet, sondern die endli-  
 che vöblige Friedens-Execution vornemlich vermittelst Abführung der Völder und  
 Räumung der Plätze best-möglich befördern zu helfen dergestalt treu-eyfrigst gesinnet  
 seyn, als es nebst des gesamten Heil. Römischen Reichs Nothdurfft, in particulari  
 auch ihre selbst eigene Conservation zum höchsten erfordern thut.

1649.  
Junius

## N. IV.

Von den Schweden extradirte LISTA der noch gar nicht, oder nicht plena-  
 rie restituirten Chur-Fürsten und Stände, so viel nemlich deren diesmahl,  
 und ohne Präjudiz der ausgelassenen, zu specificiren gewesen, mit beyge-  
 fügter absonderlich übergebenen unvorgreiflichen Designation der  
 Reichs-Städte &c. Gravaminum und einem Supplement des-  
 selben.

## Im Churfürstlichen Crays.

1) Des Herrn Pfalz-Graffen Carl Ludewigs Chur-Fürstliche Durchlauchten in  
 die ganze Unter-Pfalz, und wie es das Instrumentum Pacis klärllich dictirt, oh-  
 ne einige Borenthaltung oder Ausstellung Franckenthals, oder einiges andern mit  
 Hispanischen, Bayerischen oder Lothringischen Guarnisonen besetzten Plätze oder Be-  
 setzung, zu restituiren.

## Im Oesterreichischen Crays und andern Kayserlichen Landen.

1) Insgemein ex §. Tandem omnes &c. die Exulanten des Königreichs Bö-  
 heim und anderer Kayserlichen Landen, so viel deren, und so weit sie vermöge  
 des bejagten und der nachfolgenden Paragraphorum, zu restituiren; Insonderheit  
 aber ihnen, besage des §. De catero in Bohemia &c. ihre Privat-Anforderungen frey  
 und ungehindert zu lassen, deswegen auch, und damit die Disposition des Friedens  
 in diesem passu ihren billigen Effect habe, sowohl die General- und Special-Mora-  
 torien aufzuheben, als auch die zu ihrem Präjudiz erreichende Anno 1632. ange-  
 stellte Friedländische Confiscationes, Commissiones, verempnte Sententiae rei  
 pro derelicto, und dergleichen andere nachtheilige Decreta zu cassiren, den Credi-  
 toribus ihre Forderungen auf den confiscirten Güthern, gegen derselben Possesso-  
 res zu verstatten, und diese zu förderlichster Abtretung ernstlich anzuhalten, und we-  
 gen des Friedens-Schluß gemäß unpartheylicher Administration der heylsähmen Ju-  
 stiz, von Kayserlicher Majestät die allergnädigste Ertheilung eines behufigen Recess  
 auszuwirken; Wie dann auch Quoad Concessionem Libertatis Conscientiae & li-  
 beri Exercitii Religionis in obbemeldten Kayserlichen Königreich und Landen von des  
 Herrn Pfalz-Graffen und Generalissimi Fürstlicher Durchlauchten eine ganz bewe-  
 gende Intercession eingelegt, der zuverlässigen Hoffnung, Ihre Kayserliche Maje-  
 stät Deroselben, zu höchst-rühmlicher Bezeugung Dero respectiv Kayserlichen und  
 Königlichen Clemenz und Vermehrung Dero selbst eigenen Leute und Untertha-  
 nen, selbiger allergnädigst deferiren und fruchtbarlich statt werden finden lassen.

2) Wie denn in specie für die Berg-Stadt Joachimsthal absonderlich inter-  
 cediret wird, daß, in Consideration ihre Kirchen von denen armen Berg-Leuten,  
 aus ihrem von Gott verliehenen Berg-Segen erbauet, und niemahln vorhero ein-  
 ger

1649. Junius. ger Mess-Priester dieselbe betreten, noch in der Päpstlichen Matricul befunden, sondern die Evangelischen Priester allererst in Monath Septembr. Anno 1624. ausgeschaffet worden, denselben wiederum ihre Kirche, zu ungehinderter Übung ihres Gottes-Dienstes, restituiret werden möge. 1649. Junius.

3) Gestalt auch ferner die Herrschafft Tiefenbach für des Herrn Grafen Friederich Ludwigs zu Löwenstein Gemahlin, zu restituiren.

4) Ingleichen Herr Baron Paul Reventhiller mit seines seel. Bruders Kindern, welche bereits Ihre Kayserliche Majestät in Schrifften allerunterthänigst be-langet, für ihre confiscirte und von Kayserlicher Majestät alienirte Güther, Baar-schafft und Schulden, nach deshalb durch gebethene Commissarios, beisehender Ab-rechnung der ihren Creditoribus abbezahlten Schulden ihnen entweder eine billige mäßige Baarschafft zu entrichten, oder annehmliche liegende Grund-Stücke, an E-vangelischen Orten, zumahl es Ihre Kayserliche Majestät an verfallenen Lehen oder sonsten anderweitigen Mitteln nicht ermangeln wird, in solutum anzuweisen.

5) Die Ratschinsche Gebrüdere in ihre Stamm-Güther Birles, Wiltschon, Pernflo und Wilskon, samt allen Dorffschafften und Pertinentien zu restituiren.

6) Die Herren von Schönaiichen in der Possession der Herrschafften Carlat, Benten und Wilkow cum Pertinentiis & Juribus ruhig zu lassen, über welches Vermittelung bey Ihre Kayserlichen Majestät Dero Herren Deputirte gebührend er-sucht werden.

#### Im Fränkischen Crayß.

1) Des Herrn Marggraffen zu Brandenburg-Culmbach Fürstliche Gnaden in unterschiedliche Bona & Jura Ecclesiastica & Politica in der Obern-Pfalz von Ihre Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern, und in dem Fränkischen Crayß von des Herrn Bischoff zu Bamberg Fürstlicher Gnaden zu restituiren; in-massen Sr. Fürstlichen Gnaden eingeschickte Designatio Restituendorum mit meh-rem enthalten.

2) Des Herrn Marggraffen von Brandenburg-Anspach Fürstliche Gnaden gleichfalls in verschiedne Jura Ecclesiastica und Pfarr-Gerechtigkeiten, in deren Possession Sie Ao. 1624. unstreitig gewesen.

1. Von des Chur-Fürsten zu Maynz, als Bischöffen zu Würzburg, Chur-fürstlicher Gnaden.

2. Von des Bischöffen zu Eichstädt, und

3. Pfalz-Gräff zu Neuburg Fürstlicher Gnaden und Durchlauchten, so-wohl auch

4. Dem Herrn Grafen zu Schwarzenberg, inmassen solches in des Herrn Marggraffen Fürstlicher Gnaden eingesandten absonderlichen 4. Designationen der Restituendorum mit festen Gründen deduciret ist.

3) Die Herrn Grafen von Hohenlobe in der Herrschafft Weikersheim, das Closter Schäfersheim, und was ihnen sonst abgenommen, im Fall sie noch nicht re-stituiret.

4) Der Herr Graff Friederich Ludewig von Löwenstein, racione des halben theils der Graffschafft Wertheim, von dem Catholischen Grafen Ferdinand Carl von Löwenstein, racione Carthaus, Grünaw, der 3. Dörffer Reicheltheimb, Nasig und Obelersberg, sowohl auch etlicher anderer Jurium auf andere Elbster, von

1649. des Chur-Fürsten zu Maynz, als Bischoff zu Würzburg, Churfürstlicher Gnaden zu  
 Junius, restituiren. 1649. Junius.

Ferner auch zu Stiftung der Einigkeit zwischen beyden Herren Graffen einen Vergleich dahin einzurichten, daß

1. Sowohl zwischen beyden Herren Graffen, als Dero Beamten, Bürgern, Einwohnern und Unterthanen eine General-Amnestia seyn.

2. Beyde Herren Graffen ad Pacta Familiae sich eyndlich verbinden.

3. Die Graffschafft Wertheim cum Adpertinentiis von jedem Herrn zur Helfte pro indiviso besessen.

4. Die eyndliche Verpfichtung aller Beamten und Unterthanen der Stadt und Graffschafft Wertheim, beyden Herren öffentlich beschehen.

5. Eine gemeinschafftliche Regierung von Evangelischen Rätthen und Dienern, dem alten Herkommen und Verträgen gemäß angestellet.

6. Die Fructus extantes, von welchen Jahren auch dieselbe herrühren, gemeinschafftlich eingebracht und berechnet.

7. Alle noch vorhandene Mobilien, Documenten, die Bibliotheca, insonderheit die Archiven zu beyden Theilen getreulich restituirt.

8. Der neue Calender der Cangeley und sonst überall abgeschafft.

9. Generaliter die Ecclesiastica in statum Anni 1624. bedorab mit vdliger Einräumung des Chors der Pfarr-Kirchen zu Wertheim, und Abthuung des Chors bey dem Hospital, restituirt werden solle.

5) Der Herr Graff von Hanau wegen Stadt, Closter und Gymnasii Schlichtern, samt zugehörigen Intraden, so ihm bis dato von Chur-Maynz, als Bischoff zu Würzburg, noch vorenthalten und nicht restituirt worden.

6) Der Herr Erb-Schenk Georg Friederich vom Limburg, vor sich und seinen Herrn Vettern Erasmus u. von dem Dohm-Capittel zu Würzburg zu restituiren.

1. Wegen ihres undenklich hergebrachten Cent-Gerichts zu Sommer- und Winterhausen, worinnen sie von besagtem Dohm-Capittel de facto turbirt worden.

2. Wegen 3. zu Westheim (welches Dorff unter die Limburgische Botmäßigkeit gehörig) gelegenen und vom Dohm-Capittel vi armata entzogenen Höffe und etlicher Hufen, zumahl der Herr von Limburg demselben die darauf habende Gült künftig ohne Abgang zu reichen, mehrmahls sich erbiethig gemacht.

3. Wegen des bißhero vom Dohm-Capittel gehinderten Juris Collectandi und anderer Onerum realium, sowohl besagter Höffe und Güther zu Westheim, als anderer unter Limburgischer Jurisdiction zu Wintershausen und Lindelbach liegenden, und von den Dohm-Capittelschen Bürgern zu Eifelstadt an sich gezogenen Güthern.

4. Wegen von mehr besagtem Dohm-Capittel und Dero Stadt Eifelstadt perpetrirten Depossessionirung der Limburgischen Bürger zu Sommerhausen, von vielen ansehnlichen am alten Berg gelegenen, zwar Eifelstädtischer Marckungen, aber von selbiger Schätzung von alten Zeiten her privilegirten Weinbergen.

5. Wegen der Zehent-Befreyung der Pfarr-Necker zu Westheim.

7) Die

1649. 7) Die Ritterschafft wegen der Herrschafft Rotenberg von Chur-Bayern, sowohl  
Junius. in Ecclesiasticis als Politicis zu restituiren.

1649.  
Junius.

8) Herr Dr. *Ludovicus Camerarius* berichtet, daß ihm die Renovation der Lehn von etlichen Lehen-Herren, wegen unterlassener Lehens-Ansüchung, will denegiret werden, bittet diesemahl, daß des Herrn Bischoffs zu Bamberg Fürstliche Gnaden den Abt auf dem Münchsberg, und Herrn Hans Erich von Münster, auf des Camerarischen Bevollmächtigten Anhalten, vermöge des Instrumenti Pacis, deswegen zur Gebühr anweisen wolle.

Im Schwäbischen Crayß.

1) Baaden-Durlach Fürstliche Gnaden begehren, daß die vorhin wegen der Herrschafft Gerolseck angestellte Commission, zu Straßburg, allwo die Original-Documenta vorhanden, fürderlich reasumirt, vermöge desselben die Separation der Allodial- und Lehen-Güter gemachet, und nach beschehener Liquidation, die schleunigste Restitution *cum omni causa omnique jure* zu Werck gestellet, sodann auch Herrn Marggraff Friederichs Fürstliche Gnaden in rechtmäßiger Possession der Aemter Pforzheim und Graben, unturbiret gelassen, und die zu Pforzheim seit Anno 1624. eingedrungene Dominicaner und Franciscaner Mönche abgeschafft werden.

2) Ihro Fürstliche Gnaden zu Würtemberg, Mompelgardischer Linie, haben die beyde Burgundische Lehen Clerval und Passavant auch noch nicht wieder, deswegen auf Mittel zu gedenden, wie solche Restitution ohne Verzug auch geschehe.

3) Die Graffschafft Eberstein, ihrem rechten Herrn von dem Herrn Graffen von Cransfeld Wolckenstein.

4) Der von Pappenheim, ratione des Evangelischen Exercitii in der Stiffts-Kirche zu Grünenbach, im Fall die Restitution noch nicht geschehen.

5) Der junge Herr von Freyberg suchet Inhabts überreichter Facti Speciei, *ex capite Amnestia*, die Restitution in die Possession der Herrschafft Justingen, und andere Güther, welcher sein Herr Vater seel. als wegen beyden Cronen geleisteter Diensten von hiebevoriger Amnestia exclusus, in noch währender Litispendenz entsetzet worden, und lässet hingegen dem Herrn Obristen Keller den zu Speyer noch unausgeführten Weg Rechtens, ratione Petitorii ex Instrumento Pacis offen.

6) Hingegen deducirt Herr Obrister Keller in überreichter Informatione Facti, daß er die Possession des halben Theils der Herrschafft Justingen, zwar *tempore*, sed non occasione belli, vermöge eines zu Boltringen Anno 1617. den 7. Octobris getroffenen, und in Camera Imperiali confirmirten Vergleichs, und daselbst inserirten Pacti apprehensionis, durch 3. in besagter Camera Imperiali ausgangene, und von Kayserlicher Majestät FERDINANDO II. glorwürdigsten Andenkens, per viam Commissionis ordinariam exequirte Paritöri - Urtheil erlanget, und demnach diese Sache mit der Friedens-Execution nichts zu thun habe.

Der Herr General-Lieutenant von Degenfeldt, in seine Güther Hohent und Nieden-Neubach, von des Herrn Probst zu Elwangen Fürstlicher Gnaden.

8) Die Keshlinger, Stenglin und Cansler Ebsflers Erben, in quantum einer oder der andere noch zu restituiren.

Im Bayerischen Crayß und Ober-Pfalß.

1) Ober-Pfalß zusamt der Graffschafft Camb, durchgehends ratione der Städte,  
N 3

1649.  
Junius.

te, Landsassen, Lehen-Leute und Unterthanen, in die Anno 1624. üblich gewesene libertatem Conscientiae & Exercitii Augustanae Confessionis, und was diesem in dem Instrumento Pacis, ARTIC. V. §. Quantum deinde ad Comites §. 12. vers. Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii &c. anhängig zu seyn be- rühret wird, von Chur-Bayern zu restituiren, und also die zerstreute armfelige Ex- ulanten, vermöge des Frieden-Schlusses wiederum zu admittiren, ihnen wegen der ihrer vorigen Herrschaft zu Wohlfahrt des Landes vorgeliehenen Gelder, billigen Ab- trag zu thun, und andern in ihrem Memoriali enthaltenen Gravaminibus gebührend abzuhelffen, und der Noblesse, krafft erst allegirten §. §. versus, ihr, vor undenkli- chen Jahren hergebracht, und noch Anno 1624. in quasi possessione gehabt, Jus Patronatus & similia, ungehindert und ohne einige Gegenwehr oder künftige Turbation zu lassen.

1649.  
Junius.

2) In specie Otto Rasen, in die noch Anno 1640. gehabte Possession des Hoffmarks Heimhoff von den Jesuiten des Closters Cassel zu restituiren.

3) Die Sulzbachische Execution plenarie und dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict und Arctiori Modo Exequendi gemäß, zu vollzie- hen, Ihro Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, zu Reparation des wieder die bereits durch die Herren Executores beschene wirkliche Immission in die Kirchen zu Illschwangen, verübten novi attentati, sowohl auch, daß die in des Herrn Pfalz- Graffen zu Sulzbach Fürstlicher Gnaden Land-Gerichte und Aemter eingeparrete Un- terthanen, von Besuchung ihrer Pfarr-Kirchen, und des wieder introducirtten Evan- gelischen Gottes-Dienstes, wie bishero mit Androhung harter Straffen, wieder den Frieden-Schluß geschehen, von der Ambergischen Regierung ferner in keinerlei Weise noch Wege abgehalten, sondern bey freyer Uebung und Besuchung desselben, ungehin- dert sollen gelassen werden, in gleichen auch Wiederbegahlung der hievorin der Am- bergischen Landschaft von Pfalz-Sulzbach vorgeliehenen 24000. fl. zu vermögen, so- wohl auch des Neuburgischen Commendanten zu Parchstein thätliche Wiederersch- lichkeit, nach Ausweisung des Frieden-Schlusses zu compesciren, und des Pfalz- Graffens zu Neuburg Fürstliche Durchlauchten zu besserer Beobachtung des Friedens, & ad ulterius non turbandum Agnatos, anzuhalten.

4) Die in denen dreyen Aemtern Hilpoltstein, Handeck und Allersperg, sowohl eigene als vermengte Unterthanen unterschiedlicher Herren, bevorab der Fürst- lichen Frau Wittib zu Hilpoltstein Fürstliche Gnaden, und in besagten 3. Aemtern Fürstliche Beamten, Diener, gesamte Bürger und Unterthanen, in das Anno 1624. in Kirchen und Schulen gehabte Exercitium Publicum Augustanae Confessio- nis, &c. von Hochgedacht Ihro Fürstlichen Durchlauchten zu Neuburg, mehrers In- halts Dero den 6ten May jüngsthin den Herren Kayserlichen übergebenen Memo- rials, vermöge des ART. V. §. 12. §. sqq. ohne dafelbst umbefindliche Limitation oder Restriktion, zu restituiren.

5) Herr Hans Christoph Haller in eine alte auf ihm vererbte starke hypo- thecirte Schuld-Forderung, gegen und wieder die Stadt Eger, krafft des §. Tandem omnes &c. zu restituiren, zumahl dieselbe Schuld erst nach der Böhmischen Unruhe Anno 1621. 22. und 23. aus unschuldiger Angebung seines Herrn Wettern, Wolff Dyonisi Hallers, Churfürstlich-Pfälzischen Pflegers zu Bernau, als ob er damahl- ger Zeiten vielfältige Hostilitäten gegen Ihro Kayserliche Majestät verübet, oder de- nenselben bengewohnet, da er doch die Zeit seines Lebens kein Soldat gewesen, und von der Stadt Eger selbst, daß er mit dem Böhmeischen Unwesen niemahln zu thun gehabt, das Zeugniß bekommen, confisciret. Solchemnach und dieweil er kein Kayserlicher Erb-Unterthanen oder Vafall, sondern ein Landsaß der Oberr-Pfalz, er sowohl wegen befundener Unschuld seines verstorbenen Herrn Wettern, als allenfalls ex capite Amnestiae, und vermöge oballegirten §. Tandem omnes &c. etiam ratione Bono- rum,

1649. rum, unter welchen auch die Actiones & Nomina begriffen, in priorem Jurium & Privilegiorum statum, von Kayserlicher Majestät noch vor der Evacuation der Stadt Eger, billig zu restituiren. 1649. Junius. Junius.

6) Des seel. Herrn Obrist-Lieutenants Friederich Wilhelm von Oblesen hinterlassene Erben ab intestato, in das, wegen seiner der Cron Schweden geleisteten Krieges-Dienste, von Chur-Bayern confiscirte, und hernach auf den Herrn General Wabl conditionaliter transferirte Gut Tannstein zu restituiren.

7) Herr Johann Christoph Fuchs von Walburg, ratione seines ansehnlichen rückständigen und von Chur-Bayern confiscirten Kauff-Schillings, für die, von seinem seel. Herrn Vater, dem Freyherrn von Weis, verkauffte Güther, dem bereits ergangenen Chur-Bayerischen Befehl gemäß, plenarie zu restituiren.

8) Herrn Jürgen Bader, Weinhändler zu Regensburg, sind Anno 1633. ungerachtet Kayserlicher und Chur-Bayerischer gehaltenen Paß-Brieffe, zu Ingolstadt an Wein und erbsetem Geld 719. fl. 5. Kreuzer von der Regierung daselbst abgenommen und confisciret worden, weils Regensburg damals von Herzog Bernhards von Weymar Fürstlicher Gnaden occupiret, hat derowegen sowohl von des Herzogs von Bayern Churfürstlicher Durchlauchten, als Dero Herren Commissariis unterschiedliche mahl, sowohl ex æquitate Causæ, als capite Amnestiæ, Restitution gesucht, selbe aber noch nicht erhalten.

#### Im Ober-Rheinischen Crayß.

1) Herrn Pfalz-Graffen Leopold Wilhelms Fürstliche Gnaden in die Graffschafft Beldens an der Mosel, sowohl in Ecclesiasticis als Politicis, wie es sich Ao. 1624. befunden, von Chur-Trier zu restituiren.

2) Die Herren Graffen von Nassau-Saarbrück in die Graffschafft Sarwerden, Besung-Homburg, (so auf Kayserliche Ordre von Lothringern besetzt) und Bogten Herbisheim von Herzog von Lothringen Fürstliche Gnaden in das Closter Clarendahl von den Jesuitern zu Maynz, in das Closter Rosenthal, von etlichen durch den Gouverneur zu Franckenthal manüentirten Nonnen, und in die Pfarre zu Mosbach von denen Maynzischen Augustiner-München.

3) Die Herrn Graffen von Hsenburg.

4) Das Gräffliche Haus Waldeck in possessionem vel quasi, Dero in die Herrschafft Dittinghausen, und dabey im Frieden-Schluß benannten Dertter Anno 1624. erlassenen Jurium; Inmassen Ihro Churfürstliche Durchlauchten zu Edln sich bereits gnädigt darzu sollen erbotthen haben, und also nichts mehrers, als einen gewissen Convent beyderseits Depuirten, zu endlicher Erdterung der Sachen anzusetzen restiret.

5) Die Evangelische Capitulares zu Straßburg in dem Brüderhoff, das halbe Dorff Lampertsheim, und was dem anhängig, und dieselbe Anno 1624. sonst in Possession gehabt, daferne diese Restitutio noch nicht erfolget.

#### Im Westphälischen Crayß.

1) Ist die Osnabrückische Capitulatio noch nicht richtig.

2) Die Herren Graffen von der Lippe sind Anno 1624. notorie in Possessione des Closters Falkenhagen gewesen, welches hernach die Jesuiten durch Kayserliche Commission an sich gebracht, anwo aber dessen Restitution verweigern.

3) Die

1649.  
Junius.3) Die Frau Wittwe zu Sayn in den Flecken Bendorff von dem Abt zu Loach zu restituiren. 1649.  
Junius.

4) Die Frau Nebtiffin des Adelichen Stifts und Closters Käppel in der Graffschafft Nassau-Siegen, welche erst Ao. 1626. von den Jesuatern ausgedrungen worden.

5) Das Adelige Jungfrauen-Closter Gnadenthal in der Graffschafft Nassau-Dieß, welches Anno 1630. von den Catholischen occupiret, hernacher aber wieder verlassen, und also von den Evangelischen Kloster-Jungfrauen recuperiret worden; Nachdem sie aber Unsicherheit halber darinn nicht bleiben können, hat sich dessen die Gräfliche Nassau-Dießische Regierung angemasset, derowegen selbiges auch in den Stand des 1624. Jahrs zu restituiren.

## Im Nieder-Sächsischen Crayß.

1) Das Stift und Stadt Hildesheim in die Anno 1624. gehabte libertatem Conscientiar, Exercitium Religionis Augustanae Confessionis, und des selben (vermöge des Instrumenti Pacis ART. V. §. Quantum deinde ad Comites &amp;c. 12. vers. Hoc tamen non obstante &amp;c.) annectirte Jura, absonderlich in das bishero verweigerte Jus Consistorii zu restituiren, zumahl der Braunschweigische Recces de Anno 1643. in dicto §. 12. vers. Pacta autem &amp;c. expressissimis verbis, ist cassiret und annihiliret worden; Darnechst auch die Capuciner von der Stadt abzuzweisen.

## Im Ober-Sächsischen Crayß.

Die Frau Wittwe und Erben des sel. Herrn Grafen von Brandenstein, vermöge des Frieden-Schlusses.

Item.

Die Evangelische Unmittelbahre Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Francken und Rheinstrohm, samt der Wetterau und zugehöriger Dertter, in Ecclesiasticis &amp; Politicis.

## Noch einkommen.

Herr Georg Ludwig von Freyberg, Freyherr zu Depfingen an der Donau, und sein Bruder Herr Hieronymus Friederich, klagen wieder die Oesterreichische Stadt Ehingen, daß sie weder der Herren Commissariorum drey unterschiedlich ergangene Decreta, nicht allein ihre zu Unter-Crußingen habenden Gült-Bauren, welche derer von Freyberg mit aller Jurisdiction unmittelbar Unterthanen seyn, die Erb-Huldigung zu leisten inhibiret, sondern sie haben auch den ergangenen Decretis restitutorii, von wegen der Wiesen, Himmelreichs, und anderer erkauften Braßbergischen Güther zu Raschenstädt und Gommerßwang, bis dato nicht pariret.

Ebenfalls und obwohl die Herren Subdelegirte zu Wibrach, Verdrüstung gethan, daß sie von wegen Restituirung des grossen Zehenden zu Depfingen, contra den Pfarr-Herren daselbst, annehmliche Resolution ertheilen wollen; So ist es aber doch bis dato nicht beschehen, und demnach gehdriger Orten zu bitten, durch ein arctius Mandatum sub pœna fractæ Pacis, vel alio salutari modo, die Stadt Ehingen und Dero Pfarrer zu Opfingen, zur Partition intra certum Terminum anzuhalten.

Unver.



1649. **Unvorgreifliche Designation** derer, bey unterschiedlichen Evangelischen Frey- und Reichs-Städten, circa punctum Restitutionis ex capite Amnestiae & Gravaminum, in Ecclesiasticis & Politicis, annoch contra tenorem Instrumenti Pacis unexequirt obshwebender Beschwerden.

1) Zu Augspurg hat zwar die Executions-Commission eine Endschaft genommen, es befindet sich aber die Bürgerschaft Augspurgischer Confession daselbst annoch in dem beschwehret, daß die den Evangelischen Eltern und Befreundten weggenommene Waisen-Kinder nicht restituiret.

Die *Jura Sepulchrorum* der Evangelischen in Catholischen Kirchen, wieder den Commissions-Receß denegiret.

Die *Carmelitae discalceati*, welche doch Anno 1624. gar nicht in Augspurg gewesen, de facto manuteneiret werden wollen.

Das Ober- und Schul-Herrn-Amt über die Deutschen Evangelischen Schulen, affectiren die Catholischen contra *ARTICULUM V. §. 2. Templorum tamen & Scholarum &c.* Und ist es nicht genug, daß die meiste und importirtliche Dienste, dermaßl bey den Catholischen bestehen, sondern man unterstehet sich, wieder die vordenen Evangelischen elegirte und benahmte, unerhebliche, theils dem Instrumento Pacis wiederige *Exceptiones* einzurücken, um selbige von der Installation abzuhalten.

Die neuerlich, seit Anno 1624. angerichtete Frey-Städte der Geistlichen, werden zu gemeiner Stadt merklichem Schaden nicht abgestellt.

*Pater Walbach*, Benedictiner-Ordens, hat sich unterstanden in dem Ranaert Hause des Hospitals zu predigen, so Anno 1624. nicht gewesen, und bey der Executions-Commission ausdrücklich bedinget, daß die Catholische im Hospital nicht predigen noch Mess lesen sollen.

*Ratione Militiae* wäre nicht allein keine Parität eingeführet, und dasjenige, was desshalb in Executions-Receß begriffen, und von beyderseits Religions-Verwandten decretiret, nicht effectuirt, sondern auch von Kayserlicher Majestät *Inhibitiones* und andere Verordnungen, sonderlich sub datis 4ten und 20ten Martii nechsthin eingefolget, darob sich der Herren Höchst- und Hochlöbliche Evangelische Chur-Fürsten und Stände zu Münster substituierende Herren Räte, Botschafften und Abgesandte, in ihrem derentwillen an Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät abgelassener allerunterthänigsten Schreiben sonderbahr beschwehret.

So hat die Stadt Augspurg das *Jus Praesidii* nicht liberum, wie sie es kraft Instrumenti Pacis haben sollte, derentwegen man auf bevorstehende Evacuation, alle geziemende Nothdurfft vorbehält.

2) Hat sich die Stadt Nürnberg zu beklagen, daß 1) Ihre in etlichen Ober-Pfälzischen, wie auch in der Pfalz-Neuburg Aemtern, Hilpoltstein, Heydeck und Allersberg sesshafte und vermengere, im wählenden Krieg, und annoch Ao. 1627. zur Catholischen Religion gezwungene, oder doch von freyer Übung und Besuchung ihrer, von undenklicher Zeit hergebrachten Religion, abgehaltene, und benebst (sowohl als eckliche in den Eychstädtischen Aemtern geseßene) mit Kriegs-Steuer, Frohn-Diensten und andern neuen Beschwerden, außserst gravirte arme Unterthanen bißhero noch nicht in denjenigen Stand, darinnen sie sich in Politicis und Ecclesiasticis in Anno 1624. und vorhergehenden Jahren ruhig und unwidersprechlich befunden, würcklich restituiret, imgleichen auch 2) der jezige Postmeister allhier, als eine fremde unbürgerete Person, noch nicht ausgeschaffet, und an dessen Stelle eine andere verpflichtete Bürgerliche Person, wie es in dem 1624. Jahr, und vorher, auch bey erster In-

rodu-

1649.  
Junius.

roduction und Reception des Post-Amtes der Verstand des Beding gewesen, zu verordnen und anzunehmen, die Gelegenheit gegeben worden.

1649.  
Junius.

3) Ist bey der Stadt Ulm wegen des erst in dem 1628. Jahr, zum Holzheim, samt dem Exercitio Religionis abgeschafften Evangelischen Pfarr-Herrns, und hingegen eingefesteten Catholischen Priesters, bishero noch keine Restitution in den Stand des mehrbemeldten 1624. Jahrs vorgangen.

4) Gleiche Meynung es dann auch mit der Stadt Lindau, sowohl ratione ihrer von der Fürstlichen Durchlaucht zu Innsbruck gebetener Restitution der Pfandschaffien, als auch wegen Aus- und Abschaffung der Jesuiten, Capuciner und anderer dafelbstigen, seit Anno 1624. vorgangenen Neuerungen hat.

5) So hat man auch so viel Nachricht, daß bey denen zu Dünckelspiel per Subdelegatos angefangenen Executions-Handlungen, sich bishero noch unterschiedliche Difficultäten und Oppositiones ex parte Catholicorum contra sapius dictum Instrumentum Pacis eräugnen.

6) Wie man den auch den Städten Bieberach, Kaufbayern und Ravensburg, auf den Fall sie noch nicht völlig rektituiret seyn sollten, hiemit die gebührende Nothdurfft vorbehalten haben will.

7) Obwohl vermöge des heilsahmen Frieden-Schlusses der Stadt Weissenburg in Nortgau die Anno 1629. entzogene, und auf das hochlöbliche Bisthum Eichstädt transferirte Reichs-Pflege mit allen Perinentien, wie nicht weniger die, a tempore Pacis von selben Unterthanen aufgehobene und über die 1500. fl. gerechnete Contribution und Satisfaktion-Gelder rektituirt werden sollen; So haben doch des Herrn Bischoffen zu Eichstädt Fürstliche Gnaden sich allein zu Abtretung bemeldter Reichs-Pflege gegen erlegten Pfand-Schilling, und zwar der blossen Bogtenlichkeit derselben, und mit Vorbehalt der Landes-Fürstlichen Obrigkeit, wieder den klaren Buchstaben der uhralten Kayserlichen Privilegien und Ubergaben, bishero verstanden, die Restitution aber der empfangenen Krieges-Steuer betreffend, selbige nicht allein abgeschlagen, sondern auch bis dahero mit fernern dergleichen Belegung und Beschwehrung der überwiesenen Unterthanen, beharlich verfahren. Fürs andre, so hat von des Herrn Land-Commendatoren zu Ohlingen Hochwürden und Gnaden die bey Einnahme der Stadt Weissenburg, weniger als mit Recht, an sich gebracht 24. Unterthanen gebühlich gesuchte billigmäßige Restitution bisher so gar keinesweges erhalten werden können, daß vielmehr dieselbe die Stadt derentwegen noch rechtlich zu belangen, anbedrohet.

8) Beklaget sich die Stadt Ahlen zum höchsten, daß des Herrn Probstens zu Etwangen Fürstliche Gnaden die, zu Bestellung der Evangelischen Kirche und Pfarr-Häuser, wegen derer darüber habenden Collatur und Geistlichen Lehnschafften, schuldtige jährliche Competentien von 300. fl. an baarem Geld, neben einer gewissen Anzahl Getreids, Holzses und dergleichen, nicht mehr derogestalt völlig bezahlet und gut machen lassen will, als von Ihrer Fürstlichen Gnaden, krafft deswegen vorhandener sonderbahrer Verträge, in Anno 1624. und vorhergehenden Jahren, unwiederprechlich beschehen ist, auch dieser armen guten theils abgebrandten Stadt höchste Nothdurfft erfordern will.

9) Ingleichen seynd der Stadt Weglar, post Annum 1624. von den Franciscanern eine Kirche und Schule entzogen, ist aber noch keine Gewißheit, ob sie rektituirt worden.

10) So haben die Evangelische Gemeinde zu Nachen Anno 1624. nicht allein das Privatum Exercitium gehabt, sondern auch ihre sonderliche Prediger gehalten, durch

1649. durch welche sie ihnen privatim die Sacramenta administriren, wie nicht weniger  
 Junius. die Copulationes verrichten lassen, auch ihr sonderliches Consistorium gehabt, und  
 in vicinia sich Publici Exercitii, wenn und so oft sie nur gewolt, gebräuchet; zu  
 deme sie auch dazumahl ohne Weigerung, in die Zünfft und Handwerker aufgenom-  
 men worden, in welchen allen ihnen aber der Magistrat antzuo Einhalt zu thun, und  
 sie also des Friedens-Schlusses nicht genießen lassen will.

11) Ueber dieses seyn beyde immediate Reichs Dörffen, Gochsheim und  
 Sennfeld erst Ao. 1635. racione hujus Belli, von des damahligen Herrn Bischoffs  
 zu Würzburg Fürstlicher Gnaden zu einem Reichs-Lehen erhalten, und ohne einige  
 vorhergegangene Verhör- und Verantwortung, unter die Würzburgische Erb-Huld-  
 gungs-Subjection de facto gezogen, und in solchen neuerlichen und veränderten  
 Stand gesetzt worden, daß sie daher die vollständige Restitution, in dem Anno  
 1624. gehaltenen Stand ihrer Immedietät und Freyheiten, ex capite Amnistiae und  
 anderer in dem Instrumento Pacis befindlicher Fundamenten, insonderheit ART.  
 5. §. 2. ibi: ut & Communitaribus & Pagis Immediatis &c. desto inständiger zu su-  
 chen billig nothdringliche Ursache haben.

12) Endlich und gleichwie man zuoberst der guten Hoffnung gelebet, es werde  
 racione der Fehet unter der Land-Vogtey Hagenau geseffenen Elfsäßischen  
 Frey- und Reichs-Städten, bey der bewußten zu Münster und Ohnabrück von Chur-  
 Fürsten und Ständen des Reichs absonderlich verfaßt, und an den Königlich-Fran-  
 sösischen Hoff überschickten Declaration, circa punctum Satisfactionis Gallicae  
 & Cessionis Alsatiae, sein beständiges Verbleiben haben; Also hat man doch hiemit  
 auf allen Fall, diese Sache ihrer hohen Importanz und Wichtigkeit nach, hiemit ge-  
 büßlich zu recommendiren nicht unterlassen mögen ꝛ.

Salvo &c.

Supplementum der noch nicht restituirten Städte, so viel deren immittelft  
 einkommen oder angemeldet worden.

Zu berichten, nachdem einige Evangelische Frey- und Reichs-Städte, Dorff-  
 schafften und Gemeinen, circa punctum Restitutionis ex Capite Amnistiae &  
 Gravaminum, in Ecclesiasticis & Politicis, ihre noch nicht erfolgete Restitution,  
 vermittelft einer unvorgreiflichen Designation, denen Herren Kayserlichen und Her-  
 ren Schwedischen absonderlich an- und vorgebracht; Als hat man selbige in obiger Liste  
 unter ihre Crayse zu setzen einen Ueberfluß, die in der besagten Designation aber aus-  
 gelassene, oder bishero einkommene Städte hierunter zu setzen, die Nothdurfft er-  
 achtet.

1) Die Evangelische Bürgerschaft der Stadt Heidelberg bittet, daß ver-  
 mittelft des Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht Inter-  
 position sie eine Confirmation von Herrn Pfalz-Grafen Carl Ludwigs Ihres  
 gnädigsten Herrn Churfürstlicher Durchlaucht erlangen mögen, über denjenigen Re-  
 cels, so ihnen Anno 1633. den 5. Aug. von Herrn Pfalz-Grafen Ludwigs Phi-  
 lips Administratoris Fürstlicher Gnaden, in Vormunds-Nahmen, gnädig verwilli-  
 get worden, über Ihre ihnen damahls, auf Interposition Ihrer Königlich-Majestät  
 und der Cron Schweden Herrn Reichs-Canzlers, als damahligen Legaten und Ev-  
 angelischen Bunds-Directoris, Herrn Grafen Axel Orenstirns Excellenz, ein-  
 geräumte Kirchen, und zu Erbauung einer neuen Kirchen und Schul-Hauses gegeb-  
 nen Places, dazu Evangelische Chur-Fürsten und Stände contribuiret haben, mit  
 Vorbehalt in eventum dessen, was ohnedas denen Augspurgischen Confessions-  
 Verwandten zum Besten, in denen Unter-Pfälzischen Landen in Instrumento Pacis  
 verordnet.

1649.  
Junius.

2) Der Stadt Erfurth das so lange urgirte Attestatum zu erteilen.

1649.  
Junius

3) Die Reichs- und ausser den Obheimschen Gränzen gelegene Stadt Eger, und selbigen Crayß, in billiger Consideration ihrer, den Herren Kayserlichen und Schwedischen, bey alhiefigem Convente übergebenen erheblichen Rationen, und der an Kayserlicher Majestät von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen neulichst übersandten Intercessionalen, gleich andern Reichs-Städten, vermöge des Friedens-Schlusses ART. V. §. 11. in den Stand der Religion, darin sie Anno 1624. und noch inclusive 1627. gewesen, benanntlich in die Possession der Pfarr-Kirche St. Nicolai, der acht in selbigen Crayß gelegenen Filialien, und der Kirchen im Mark Nedwitz, mit Wiederlieferung des dazu gehörigen Kirchen-Ornats und Bibliothec, sowohl auch künstlicher Rechnung aus den Deutschen Hause, des ehedessen gehaltenen Salarii, für obbesagte Kirchen- und Schul-Diener, wie auch Ausschaffung der erst Anno 1624. introcirten Gesinde zu restituiren, nicht weniger auch die Politica, item die Emigratio- nes, rationes Vitæ, bonorum & honoris ebenmäßigen damaligen Zustand wieder zu setzen.

4) Ingleichen die Evangelische Bürgerschaft in der Stadt Cölln, ratione Privati Exercitii Religionis, wie es Anno 1624. gewesen, wie auch der Junsten und andere in ART. V. §. 12. vers. Placuit per totum &c. enthaltenen Geists- und Weltlichen Berechtigte zu restituiren, und derselben allen unperturbirten Genieß zu lassen.

5) Die Stadt Spener in die Prediger-Kirche, wegen des öffentlichen Exercitii Religionis, und in die Augustiner-Kirche, wegen des Glocken-Geläuts, als in dem Stand des 1624. Jahrs.

6) Die Evangelischen Bürger und Einwohner der Stadt Hagenau, seyn vermittelt einer Kayserlichen Commission, den 3<sup>o</sup> Octobris Anno 1624. der, über die 60. Jahr ruhig besessenen Kirche, und öffentlichen Religions-Exercitii, auch des Rathshises, de facto entsetzt, nicht weniger in gefolgt, von einem Catholischen Rath daselbst, die Schulen gesperrt, singen und lesen in den Häusern, die Besuchung des Gottesdienstes anderer Orten, verbotzen, die Evangelischen Bücher hinweg genommen, und endlich Anno 1648., wer sich dem Edict nicht bequemen wollen, die Stadt zu räumen befehlet worden, seynd demnach in dem Stand, wie sich in primo Januarii Anno 1624. in Geists und Weltlichen befunden, vermöge Frieden-Schlusses zu restituiren.

7) Die Stadt Landau begehrt (1) vermöge des ART. V. §. Contractus &c. die Restitution der hiebedor vom Herrn Obristen von Pemberg auf 4625. fl. ihr abgepresten, und von Kayserlicher Generalität selbst annullirten Obligation, und zu mehrer Versicherung abgedrügter 5. dem Spital daselbst angehörigen Güld-Briefsen, daß selbige dem Obristen Lieutenant Kelbey, als Succesörn bey dem Regiment, und Inhabern, besage der Obligation und Güld-Briefse, oder aber dem Regiment selbst anbefohlen werden möge. (2) Die Redressirung dessen, was der Herr Decanus des Stiffts St. Mariæ ad Scalas, in und seit dem 1624. Jahr, mit Schließung einer Kirchen-Thür und anderweitigen Unbefugnissen, Aenderung und Veränderung in der Kirchen, verübet, sowohl auch die Refusion der Anno 1633. zweyen Capitularen vom Stifft zur Ranzion vorgeschossenen und bekennlichen 200. Reichsthle. (3) Ingleichen die Restitution dreyer andern, auf ergangenes Kayserliches Mandat, metu majoris mali von sich gegebenen Obligationen, denen inhabenden Herren, Herren von Hoheneck, vermöge §. Contractus. §. Debita & §. Sententiæ. aufzulegen.

8) Der Stadt Eßen von der Fürstlichen Aebstin daselbst, etliche zur Pfarr-Kirche und Spital gehörigen Documenta literaria, und Register zu restituiren, sowohl

1649. sowohl auch dieselbe in hievor ohne einige Contradiction gehabt und geübte Col-  
Junius. lectirung etlicher Höffe, fernereits nicht zu turbiren.

1649.  
Junius.

9) Die 3. Kirchen der Stadt Siegen samt den Schulen und allen dazugehörigen Lands-Ordnungen, Renten und Gefällen, welche allezeit in der Evangelischen Bürgerschaft Händen gestanden, aber Anno 1626. von Graff Johann zu Nassau dem Jüngern, neben obbezeichneten Closter Cappell, eingenommen und mit allen ihren Zubehörungen, den Patribus Jesuitis eingeräumt worden, so zumahl bey Chur-Eölin, als des Westphälischen Crayfes ausschreibendem Fürsten gesucht, bis dato aber noch nicht restituiert werden wollen.

10) Obwohl mit Restitution der Stadt Dünckelspühl bereits bis zum Recels verfahren, so befinden sich jedennoch die Evangelische höchlich und bevorab in den folgenden graviret, daß 1) zu Onerirung des Stadt-Errarii, an statt zweyer, vier Burgermeister aufgebracht; 2) Zu Erhaltung der Parität in den Aemtern, keine Alternation oder sonst dienlicher Modus admittiret; 3) Den Catholischen die vorträglichsten Aemter zugeschanzt; 4) Den Evangelischen, die ihnen, vermöge des Friedens-Schlusses zustehende willkührliche Wahl der Regiments-Personen disputiret, und nicht anders zugelassen, als wann den abtretenden Catholischen Raths-Freunden, ihre präterdirte Besoldungen ferner bewilliget würden; 5) Die Catholische abgetretene ihre gehabte Commoda & honores behaupten, von den Oneribus aber sich befreien; 6) Selbige auch denen Evangelischen die celebrirung ihrer Feyer-Tage aufbringen; 7) Das Consistorium in dem Recels unlauter verfasst; 8) Denen Evangelischen keine Lateinische Schule, und bey der Teutschen keine Gleichheit verschaffet; 9) Ihnen ein köstlich Cangel-Tuch vorenthalten; 10) Sie auch ihrer Seits einen Syndicum zu erwählen dahero verhindert werden, weil der Catholische Syndicus hievor in des Nachrichters zu Wienzen Diensten gewesen, und deswegen noch insgemein des Henckers Knecht genannt wird, also ein ehrlicher Mann sich neben ihm nicht einlassen würde, welchem allen auch billig zu remediren ist.

11) Die Stadt Höyar, ratione der noch Anno 1624. abgenommenen St. Peters- und Brüdern-Kirchen zu restituiren, wie auch sonst in Politicis in damahligen Stand uncurdiret zu lassen; Auch mdgen sowohl Geist als Weltliche Catholische, welche zu Erhaltung obiger Kirchen, und zu Erzwingung der Parität der Raths oder ander Aemter Bestellung dem Frieden-Schluss einen ganz wiedrigen Verstand anzudichten, sich untersehen, perpetuum silentium injungiren, oder sich nach Inhalt, besage des Frieden-Schlusses, zu verhalten.

12) Die Stadt Memmingen ist noch in 2. Punkten zu restituiren: 1) Ratione des von Augspurgischen Post-Verwalter, David Freyen, allererst Anno 1627. wieder alles Herkommen, und zu Verstossung ihrer jederzeit gehabten reitenden Boten, ihr aufgedrungenen frembden Post-Verwalters, welches propter Jura Statuum confirmata, billig abzuschaffen, oder ein verbürgeter, dazu zu gebrauchen. 2) Ratione des von der Land-Vogten in Schwaben ihren, gegen der 1ster gelegenen Dorffschafften Augspurgischer Confession, präterdirten Obrudirung des neuen Calenders, wegen der Feyerstage.

13) Die Stadt Schweinfurth ist gegen und wieder den Herrn Kayserlichen Feld-Marschall Haxfeldt, ex ART. V. §. Contractus, billig zu restituiren, welcher bey Anno 1638. beschehener Abführung der Kayserlichen Völcker, ohne Kayserlicher Majestät, auch ohne der Generalität und Commissariat Ordre, von Burgermeister und Rath, eine starke Anforderung mit etlichen 1000. Rthlr. gethan, und als man deshalb an Kayserliche Majestät, oder Dero hohen Generalität unpartheyliche Erkänntniß provociret, de facto mit harter militarischer Execution, und einem jeden Aeltern des Raths, aufgelegte 16. Personen Soldaten und Officirers, besagten Rath dahin gezwungen, daß sie wegen höchsten Geld-Mangels, des Herrn General-

1649. Feld-Marschalls Excellenz dafür anderthalb Fuder Wein und Getrayd-Zehnten, 1649.  
Junius. samt etlichen hundert Morgen Gehölg, das Vestig genant, mittels eines, vi metu- Junius.  
que abgendsigten Contractts, eigenthümlich übergeben und einräumen müssen.

Salvo &c.

Gleichwie vielleicht etliche oberzehlte Fürsten und Stände, immittels plenarië oder zum theil, mögen restituiret seyn; Also wird und soll denen nicht specialiter eingelangten, der ausgelassene Schluß gedachten Herrn Graff Johann Albrecht von Solms, dem Hauff Solms-Hohen Solms, Rhein-Graffen und Hauff Erbach, weder an ihren Renten noch fernern Einkommung, durch obige Specification nichts benommen, sondern eines jeden Jura salva verbleiben und behalten werden.

N. V.

Dickat. sub Direct. Mogunt. Norim-  
bergæ d. 16. Junii 1649.

Münsterischer Catalogus derjenigen, so ex parte Catholicorum, vermöge des allgemeinen getroffenen Friedens-Schlusses, zu restituiren sind, aber bishero zur Restitucion nicht haben gelangen können, salvo semper jure addendi.

N. V.  
Designatio  
der Restitu-  
endorum Ca-  
tholicorum.

1) Des Herrn Bischoffs zu Osnabrück Fürstlicher Gnaden, ist erstlich zu restituiren das ganze Bisthum, gleichwie solches in dem Münsterischen Frieden-Schlusse, laut deswegen dem Instrumento Pacis inserirten Specialis Paragraphi, verglichen worden.

In dem über-  
gen aber,  
weiln Ihre  
Fürstl. Gna-  
den an der  
bisher nicht  
geschlossener  
Capitulation  
nicht schuldig,  
auch des Sta-  
tus Religio-  
nis aufinland  
sich zu aller  
Schiedlich-  
keit erklären,  
solle femer ge-  
bürende In-  
formation  
gegeben wer-  
den.

2) Sind im ermeldten Bisthum alle die Pfarreyen, so in Anno 1624. als in termino à quo, von Catholischer Religion zugethanen Seelsorgern versehen worden, und in contenti erwiesen werden kan, mit dergleichen wieder zu besetzen; mit den übrigen aber, so dubios, erbietthen sich Hochgedacht Ihre Gnaden, selbige bis zur Obrigkeitlicher anderweitiger Decision auf eingeholte unpartheyische Information in moderno statu verbleiben zu lassen.

3) Die Churfürstliche Durchlauchten zu Eöln begehren, daß das dem Prämonstratenser Orden zustehendes Cappel, so toto Anno 1624. von ermeldtem Orden besessen worden, jehunder aber von dem Herrn Graffen von der Lippe detiniret wird, vermöge jetzt-angeführten Friedens-Schlusses, wieder in vorigen Stand gesetzt werden solle.

4) Ferners ist Deroselben Anno 1633. Dero Münsterisches Amt und Hauff Bevergern, von der Cron Schweden Wüldern eingenommen, und dem Prinzen von Uranien eingeräumt worden. Ist also Höchst-gedachter Churfürstlicher Durchlauchten, als Bischoffen zu Münster, selbiges vermöge des allgemeinen Frieden-Schlusses zu restituiren.

5) Item weilen Dero adelicher Lehen-Mann und Unterthan, der von Schorlemmer, in das ihm zugehörig, auch bishero von dem Hessischen Obristen St. André besessenes Hauff Oberhagen zwar wieder restituiret ist, aber von ihm, Obristen, fructibus bishero perceptis ohnangesehen, sub pretextu meliorationis eine ansehnliche Summa Geldes präterdiret wird, wozu vorermeldter von Schorlemmer, laut des Friedens-Vergleich, sich ganz und gar nicht verstehen kan; Also begehren Höchstgedachte Churfürstliche Durchlauchten, daß mehr-berührter Obrister von seinem unbefugten Ansuchen abgewiesen werden solle.

6) Item